



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Friedensvertrag von Versailles

USA

Berlin, 1925

Kapitel IV. Befestigungen (Art. 180)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

In keinem Fall dürfen Truppenteile, Verwaltungsbehörden oder Truppenstäbe Stämme für Ergänzungsformationen besitzen.

Artikel 179.

Deutschland verpflichtet sich, vom Inkrafttreten dieses Vertrages an keine Militär-, Marine- oder Luftschiffahrtsmission in fremden Ländern zu beglaubigen oder dorthin zu senden, noch irgendeiner solchen Mission das Verlassen ihres Gebietes zu erlauben. Es empfiehlt sich ferner, geeignete Maßnahmen zu treffen, um deutsche Reichsangehörige zu hindern, deutsches Gebiet zu verlassen, um in die Armee, Marine oder die Luftstreitkräfte irgendeiner fremden Macht einzutreten oder denselben angegliedert zu werden, um bei der Ausbildung zu helfen oder Unterricht im Heer-, Marine- oder Luftfahrwesen zu erteilen.

Die alliierten und assoziierten Mächte kommen überein, für ihr Teil vom Inkrafttreten dieses Vertrages an in ihre Armeen, Marinen oder Luftstreitkräfte deutsche Reichsangehörige zur Beihilfe in der militärischen Ausbildung nicht aufzunehmen oder sie ihnen anzugliedern oder überhaupt keinen deutschen Reichsangehörigen als Lehrer im Militär-, Marine- oder Luftfahrwesen anzustellen.

Diese Bestimmung berührt jedoch nicht das Recht Frankreichs, gemäß den französischen Militärgesetzen und Verordnungen Rekruten für die Fremdenlegion anzutwerben.

Kapitel IV. Befestigungen.

Artikel 180.

Alle befestigten Werke, Festungen und Landbefestigungen, die auf deutschem Gebiet im Westen bis zu 50 km östlich des Rheins liegen, müssen abgerüstet und geschleift werden.

Innerhalb von zwei Monaten vom Inkrafttreten dieses Vertrages an müssen alle diejenigen befestigten Werke, Festungen und Landbefestigungen, die auf dem von den alliierten und assoziierten Truppen nicht besetzten Gebiete liegen, abgerüstet und innerhalb von vier Monaten müssen sie geschleift werden. Diejenigen, die in dem von den alliierten und assoziierten Truppen besetzten Gebiet liegen, müssen innerhalb von Zeiträumen abgerüstet und geschleift werden, die durch das alliierte Oberkommando bestimmt werden können.

Der Bau irgendwelcher neuen Befestigungen, von welcher Beschaffenheit oder Bedeutung sie sein mögen, ist in der im ersten Absatz dieses Artikels angegebenen Zone verboten.

Das Befestigungssystem an der Süd- und Ostgrenze Deutschlands bleibt in seinem jetzigen Zustand bestehen.

Tafel Nr. 1.

Zusammensetzung und Stärke der Stäbe der Armeekorps und der Infanterie- und Kavallerie-Divisionen.

Diese Tafeln stellen keinen Bestand dar, den Deutschland unterhalten muß, sondern Höchststärken, die in keinem Fall überschritten werden dürfen.

1. Stäbe der Armeekorps.

Einheiten	Gestattete Höchstzahl	Höchststärke jeder Einheit	
		Offiziere	Mannschaften
Stab eines Armeekorps	2	30	150
Gesamtzahl für die Stäbe . .	—	60	300

2. Zusammensetzung einer Infanterie-Division.

Einheiten	Höchstzahl dieser Einheiten in derselben Division	Höchststärke jeder Einheit	
		Offiziere	Mannschaften
Stab einer Infanterie-Division	1	25	70
Stab des Infanteriekommandeurs	1	4	30
Stab d. Artilleriekommandeurs	1	4	30
Inf.-Regiment (jedes Regt. besteht aus 3 Bataillonen, jedes Bataillon aus 3 Inf.-Komp., 1 M.-G.-K.)	3	70	2 300
Minenwerfer-Kompagnie	3	6	150
Escadron der Div.-Kavallerie	1	6	150
Feldartillerie-Regiment (jedes Regt. besteht aus 3 Abteilungen, jede Abt. aus 3 Batterien)	1	85	1 300
Pionier-Bataillon (das Batt. besteht aus 2 Pionier-Komp., 1 Brückentrain, 1 Scheinwerferzug)	1	12	400
Nachrichten-Abteilung (die Abt. besteht aus 1 Fernsprechabt., 1 Abhörabt., 1 Briestaubenabteilung)	1	12	300
Sanität-Kompagnie	1	20	400
Kolonnen und Trains	—	14	800
Summe für die Inf.-Div.	—	410	10 830

3. Zusammensetzung einer Kavallerie-Division.

Einheiten	Höchstzahl dieser Einheiten in derselben Division	Höchststärke jeder Einheit	
		Offiziere	Mannschaften
Stab einer Kavallerie-Division	1	15	50
Kavallerie-Regiment (jedes Regt. besteht aus 4 Eskadrons)	6	40	800
Reitende Abteilung (zu 3 Batterien)	1	20	400
Summe für die Kav.-Div. . .	—	275	5 250

Tafel Nr. 2.

Übersicht der Bewaffnung für die Ausrüstung einer Höchstzahl von 7 Infanterie- und 3 Kav.-Divisionen und 2 Armeekorpsstäben.

Material	Inf.-	für	Kav.-	für	2 Armeekorps-	Summe d. Spalten 2, 4 und 5
	Division	7 Inf.-	Division	3 Kav.-	korpsstäbe	
	1	2	3	4	5	6
Gewehre	12 000	84 000	—	—	die Ausrüstung ist dem Waffenschuß der Infanterie-Divisionen zu entnehmen	84 000
Karabiner	—	—	6 000	18 000		18 000
Schwere Maschinengewehre	108	756	12	36		792
Leichte Maschinengewehre	162	1 134	—	—		1 134
Mittlere Minenwerfer	9	63	—	—		63
Leichte Minenwerfer	27	189	—	—	189	
Feldgeschütze, 7,7	24	168	12	36	204	
Feldhaubitzen, 10,5	12	84	—	—	84	

Tafel Nr. 3.

Gestatteter Höchstbestand.

Material	Höchstzahl der gestatteten Waffen	Ausrüstung für die Einheit	Gesamtsumme
Gewehre	84 000	400 Schuß	40 800 000
Karabiner	18 000		
Schwere Maschinengewehre	792	8 000 "	15 408 000
Leichte Maschinengewehre	1 134		
Mittlere Minenwerfer	63	400 "	25 200
Leichte Minenwerfer	189	800 "	151 200
Feldartillerie:			
Feldgeschütze, 7,7	204	1 000 "	204 000
Feldhaubitzen, 10,5	84	8 000 "	67 200